

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 26. Januar 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 15. Betreffend die Behandlung der Fährerröthe, Kapern und Mastrich, in Bezug auf Steuer.

Dem Handel treibenden Publikum, desgleichen den sämtlichen Steuer-Belehrten unsers Regierungs-Bereichs wird auf den Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. December v. J. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß Fährerröthe in Bezug auf Steuer nach der allgemeinen Regel zu behandeln, und davon nur 15 Sgr. Eingang=Abgabe für den Zentner, und keine Ausgang=Abgabe zu entrichten ist.

Kapern desgleichen Mastrich in Kruken gehören zu dem Satz Abthl. II. Artikel 23 p. der Erhebungs-Kolle vom 19. November 1824.

II. A. VIII. 59. Jan. Breslau den 15. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 16. Die Aufgreifungsgebühren für Bettler und Vagabonden betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 26. November v. J. entschieden, daß, da das Edikt vom 14. December 1747 den Kommunen die Bezahlung von Aufgreifungsgebühren für jeden aufgegriffenen Vagabonden und Bettler, rücksichtlich dessen Verpflegung und Unterstützung sie ihre Pflicht vernachlässigt haben, zur Strafe auferlegt, — alle späteren Verordnungen und Edikte aber, die die Auf-

greifungsgebühren als Belohnung zusichern, sich auf jenes Edikt beziehen, — beide in der Art zu vereinigen sind, daß Aufgreifungsgebühren überhaupt nur da gefordert werden können, wo den Kommunen bei Verpflegung und Unterstützung ihrer armen Ortsangehörigen eine Vernachlässigung erweislich zur Last fällt, in diesem Fall aber die von den Kommunen zu bezahlenden Gebühren demjenigen, welcher die Aufgreifung veranlaßt hat, als Belohnung zugebilligt werden sollen.

Nach Publikation dieser Verordnung fallen demnach die Aufgreifungsgebühren weg, sobald auf die eine oder die andere Art hervorgeht, daß die Kommune des Angehörigkeitsortes rücksichtlich des Aufgegriffenen ihre Schuldigkeit gethan hat. — In zweifelhaften und strittigen Fällen ist an uns zur Entscheidung zu berichten.

Für aufgegriffene Vagabonden und Bettler aber, welche ins Korrekthaus geschickt werden, (vorausgesetzt, daß keiner Kommune eine besondere Vernachlässigung zur Last fällt) können Aufgreifungsgebühren zur Erstattung aus dem öffentlichen Fond ferner liquidirt werden.

I. A. XX. Decbr. 449. Breslau den 6. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 17. Wegen des Stempels zu Auktions-Protokollen.

Da nach §. 7 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der für Auktions-Protokolle vorgeschriebene Stempel von Ein Drittel Prozent des reinen Ertrages der Losung, nicht von den Licitanten, sondern von demjenigen berichtet werden muß, für dessen Rechnung die Auktion stattgefunden hat, hiernach aber bei den für Rechnung des Fiskus abgehaltenen Auktionen, wegen der gesetzlichen Stempel-Befreiung des Fiskus, überall der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen muß; so ist auch zu den Auktions-Protokollen über das aus Königl. Forsten verkaufte Holz, desgleichen bei den für Rechnung des Domainen-Fiskus stattfindenden Getreide-Versteigerungen, künftig kein Stempel zu lösen.

Dies wird in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. v. M. u. J. hiermit den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. X. 651. Decbr. p. a. Breslau den 12. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 1. Wegen der bei Auseinandersetzungen anzunehmenden Fraction's-Preise vom Getreide, vom Heu und Stroh.

In Gemäßheit der §§. 73 und 74 der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung, und der §§. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821, bringen wir hierdurch die Fraction's-Preise vom Getreide, vom Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen, nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1824 bis dahin 1825, den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 14. Januar 1825.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

N a m e der Marktstädte und dazugehörigen Kreise.	Weißer Weizen		Gelber Weizen		Roggen		Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. der Pr. Centner.			Stroh. das Schock					
	Der Preussische Scheffel																							
	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sa.	rf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.			
Breslau für die Kreise Breslau, Neumark, Militsch, Ohlau, Dels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	28	6	1	13	8	—	—	—	1	1	6	—	23	6	—	28	5	5	2	8
Brieg für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	21	3	1	12	—	—	—	1	—	11	—	18	5	—	23	4	3	18	1	
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	2	20	5	1	15	9	—	—	1	5	11	—	25	1	1	1	10	5	—	5	
Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Mühlsteinberg, Nimptsch.	—	—	—	2	6	9	1	13	9	—	—	1	—	11	—	23	7	—	19	2	3	13	3	
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis.	—	—	—	2	1	—	1	11	9	—	—	1	5	8	—	23	5	—	24	6	4	1	6	

Ferner:

Name der Marktschäfte und bazu- gehörigen Kreise	Weißer Weizen			Gelber Weizen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. Der Pr. Centner			Stroh. Das Sack		
	Der Preussische Scheffel																							
	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.
Grünberg für den Grünberger und Frenskädter Kreis.	—	—	—	2	12	1	1	15	10	1	1	4	1	4	6	—	27	10	1	1	4	6	13	7
Guhrau für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	29	3	1	8	9	—	—	—	1	4	9	—	23	9	—	23	1	4	1	3
Haynau für den Haynauer und Goldberg Kreis.	—	—	—	2	8	5	1	15	3	—	—	—	1	6	3	—	25	4	—	27	1	4	29	2
Hirschberg für den Hirschberger und Stödnauer Kreis.	—	—	—	2	17	9	1	17	7	—	—	—	1	6	8	—	24	1	—	23	6	3	29	9
Jauer für die Kreise Jauer, Striegau und Wol- fenhain.	2	8	3	1	26	½	1	13	5	—	—	—	1	2	4	—	22	2	—	23	10	4	18	8
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	2	13	8	2	6	11	1	18	5	—	—	—	1	6	11	—	24	9	—	—	—	—	—	—
Liegnitz für die Kreise Lieg- nitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	5	7	1	14	8	—	—	—	1	5	1	—	23	8	—	23	6	4	8	3
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	2	18	9	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	5	7	—	24	8	—	22	9	4	9	3
Namslau für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	26	5	1	9	11	—	—	—	1	1	3	—	23	—	—	17	8	4	17	5
Reichenbach für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	1	26	9	1	16	8	—	—	—	1	1	—	—	22	1	—	25	4	4	11	9
Sagan für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	13	10	1	17	10	—	—	—	1	11	3	—	26	7	1	2	½	4	20	11
Schweidnitz für den Schweidniger und Waldburger Kreis.	2	8	9	1	25	4	1	13	7	—	—	—	1	—	11	—	21	4	—	26	6	4	9	2

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Von der am 2. Januar 1824 angefangenen Sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldsscheine, sind die auf folgende Prämien-Nummern gefallenen Prämien

zu 130 Rthlr.

1	3,369	6	7,743	11	37,408	15	63,455	19	206,085	23	222,611
2	5,470	7	14,804	12	41,328	16	66,829	20	206,484	24	260,169
3	6,084	8	33,704	13	50,430	17	123,800	21	214,361	25	282,272
4	6,618	9	34,797	14	50,700	18	145,199	22	214,459	26	291,487
5	7,000	10	34,868								

zu 18 Rthlr.

1	2,721	25	10,938	49	17,185	73	32,129	97	42,717	121	64,057
2	2,730	26	11,373	50	17,409	74	33,276	98	43,495	122	64,061
3	2,782	27	11,569	4	18,379	75	33,441	99	44,137	123	64,062
4	3,078	28	11,573	52	18,488	76	34,813	100	44,393	124	64,463
5	3,458	29	11,714	53	18,619	77	34,815	101	44,425	125	64,546
6	3,651	30	12,462	54	18,838	78	34,888	102	46,638	126	65,371
7	3,682	31	12,497	55	18,859	79	36,360	103	46,884	127	65,454
8	3,976	32	12,634	56	20,104	80	36,568	104	50,401	128	66,389
9	4,115	33	12,836	57	20,221	81	37,129	105	50,620	129	66,828
10	6,672	34	12,916	58	20,750	82	37,697	106	51,104	130	69,052
11	6,727	35	13,412	59	21,392	83	38,765	107	51,436	131	69,953
12	6,986	36	13,415	60	21,454	84	38,782	108	51,496	132	69,958
13	7,025	37	13,421	61	21,455	85	39,217	109	51,526	133	70,387
14	7,393	38	13,658	62	21,666	86	39,395	110	51,536	134	70,461
15	8,012	39	13,861	63	22,210	87	39,438	111	51,983	135	72,420
16	8,015	40	14,279	64	22,242	88	39,512	112	52,780	136	73,587
17	8,548	41	14,810	65	22,258	89	39,549	113	53,302	137	74,165
18	8,708	42	14,812	66	22,525	90	40,863	114	53,549	138	74,633
19	8,711	43	14,817	67	24,126	91	42,415	115	54,102	139	77,199
20	9,011	44	14,818	68	24,550	92	42,443	116	54,952	140	77,420
21	10,256	45	14,821	69	25,841	93	42,564	117	55,791	141	79,345
22	10,396	46	14,972	70	25,869	94	42,662	118	56,909	142	79,899
23	10,397	47	14,985	71	26,416	95	42,670	119	62,354	143	80,158
24	10,915	48	16,501	72	26,744	96	42,711	120	62,953	144	80,413

F o r t f e h u n g .

145	80,474	175	106,893	205	127,619	235	182,080	265	220,466	295	244,621
146	80,604	176	108,259	206	129,322	236	182,082	266	220,769	296	247,544
147	81,439	177	108,273	207	129,393	237	184,272	267	220,925	297	247,563
148	81,914	178	108,278	208	130,463	238	184,331	268	221,634	298	250,359
149	81,915	179	108,279	209	130,465	239	184,633	269	221,740	299	251,559
150	82,413	180	110,363	210	131,344	240	187,291	270	222,649	300	252,771
151	82,942	181	110,664	211	131,974	241	187,559	271	223,733	301	254,508
152	83,546	182	110,950	212	132,090	242	189,397	272	223,736	302	256,799
153	84,493	183	110,961	213	134,798	243	192,073	273	228,464	303	257,054
154	85,857	184	111,305	214	141,810	244	198,106	274	228,480	304	260,547
155	86,093	185	111,315	215	141,827	245	199,206	275	228,724	305	263,206
156	86,175	186	111,562	216	142,601	246	200,039	276	228,779	306	267,065
157	86,374	187	114,435	217	142,900	247	201,312	277	229,356	307	274,620
158	86,611	188	115,048	218	144,211	248	201,476	278	229,357	308	274,850
159	92,580	189	115,943	219	144,216	249	204,158	279	229,362	309	277,276
160	93,452	190	122,225	220	146,432	250	205,856	280	230,191	310	277,551
161	95,122	191	122,469	221	146,517	251	207,784	281	230,339	311	280,373
162	95,127	192	123,501	222	146,803	252	214,887	282	230,566	312	280,795
163	95,130	193	123,789	223	152,290	253	214,930	283	230,567	313	280,897
164	96,523	194	124,012	224	155,181	254	214,932	284	230,587	314	281,160
165	99,347	195	124,301	225	155,291	255	214,937	285	230,738	315	281,162
166	99,348	196	124,685	226	155,346	256	215,722	286	231,015	316	288,909
167	100,536	197	124,737	227	156,409	257	216,567	287	231,062	317	290,492
168	100,816	198	126,062	228	160,301	258	217,212	288	234,714	318	290,778
169	100,895	199	126,219	229	162,779	259	217,495	289	235,284	319	291,203
170	103,662	200	126,409	230	170,125	260	217,646	290	235,826	320	295,688
171	103,768	201	126,555	231	170,277	261	218,632	291	236,465	321	296,641
172	104,207	202	126,724	232	175,870	262	218,776	292	236,594	322	296,792
173	104,562	203	127,218	233	176,096	263	219,018	293	236,597	323	296,988
174	106,634	204	127,465	234	176,606	264	219,081	294	236,815		

bis zum 2. d. M. bei der Staatschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämien Scheine gemäß präkludirt, der Betrag derselben von 9,194 Rthl.

aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2,600 Rthl. Staatschuldscheine, von den 26 Prämien zu 130 Rthl. zum Courswerth von $90\frac{7}{2}$ Procent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824 von 2,459 = 5 Sgr.

mit 6,734 Rthl. 25 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämien Scheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Königliche Immediat = Kommission zur Vertheilung von Prämien
auf Staats = Schuldscheine.

gez. Kother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:

W. C. Benecke.

Von dem Königl. Ober = Präsidio von Schlesien ist uns die von dem Central = Hülf = Verein des Regierungs = Bezirks Düsseldorf unterm 24. November 1824 erlassene

Bitte um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rhein = Niederungen in dem Regierungs = Bezirk Düsseldorf
zugekommen, welche wörtlich also lautet:

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrhein und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen sie auch die untern Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Flut ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörfischen und Clevischen Gebietes seyn werde. Leider

geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 Quadrat=Meilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Sammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenen Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlorenen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverlässige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Flut am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schrecknisse. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. d. M. in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnisses übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereint, die Gaben der Entfernten für die Hülfbedürftigen zu sammeln, und von der Königl. Regierung in diesem Verufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes mit der herzlichsten Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungs=Bezirks fruchtlos um Unterstützung angesprochen worden. Auch jetzt werden sie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokalvereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit werden.

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen.

Düsseldorf, den 24. November 1824.

Der Central = Hülf = Verein des Regierungs = Bezirk Düsseldorf.

v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg.
Klüber. Bracht. Fassbender. Mostert I., Rendant.

* * *

Da die Einwohner Schlesiens ihre ächt wohlthätigen Gesinnungen zeither bei jeder Gelegenheit rühmlichst werththätig bewiesen haben, so hegen wir das feste Vertrauen, daß sie auch die durch die diesjährigen Ueberschwemmungen verunglückten Einwohner in den diesseitigen Rhein = Provinzen zu unterstützen, und ihrer Noth nach Möglichkeit abzuhelpen, bereit seyn werden.

Wir fordern daher sämmtliche Wohlthätigegesante im hiesigen Regierungs = Bezirk hiermit auf: erwähnten nothleidenden Bewohnern durch an die Königl. landrätthlichen Aemter oder an die Magisträte einzusendende milde Gaben zu Hülfe zu kommen.

Die Königl. landrätthlichen Aemter und Magisträte werden hiermit angewiesen, diese Beiträge anzunehmen und an die hiesige Königl. Haupt = Insituten = Kasse nebst einem Sorten = Zettel einzusenden, auch von dem Erfolge und der Abführung der eingegangenen Gelder an die unterzeichnete Königl. Regierung mit Beilegung eines Sorten = Zettels mit Ablauf des Monats Februar d. J. zu berichten.

I. A. V. Jan. 23. Breslau den 15. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Die Aufstellung der Beschäl-Hengste aus dem Königl. Land-Gestüt-Depot in Leubus wird für die diesjährige Beschälzeit an nachbenannten Orten stattfinden, als:

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | = | in Eschlesen, Guhrauer Kreises, |
| 1 | = | = Glumbowitz, Wohlauer Kreises, |
| 3 | = | = Rathen, Delsner Kreises, |
| 2 | = | = Maffel, Trebnitzer Kreises, |
| 4 | = | = Barzdorf, Striegauer Kreises, |
| 3 | = | = Pohl. Baudis; Neumarktschen Kreises, |
| 2 | = | = Neuborf, Reichenbacher Kreises, |
| 2 | = | = Heinrichau, Münsterberg'schen Kreises, |
| 3 | = | = Droschkau, Namslauschen Kreises, |
| 2 | = | = Garbendorf, Brieg'schen Kreises, |
| 2 | = | = Hühnern, Ohlauer Kreises, |
| 2 | = | = Kraschnitz, Militz'scher Kreises, |

und 3 Beschäl werden in Leubus zurück bleiben.

Am 11. Februar d. J. werden die Beschäl aus dem Landgestüt-Marshall zu Leubus nach den verschiedenen Beschäl-Stationen abgeführt werden.

Die Beschälung findet übrigens unter denselben Verhältnissen wie in den frühern Jahren statt.

Plen. 599. Decbr. p. Breslau den 11. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Unter dem Titel:

„Allgemeiner Schulatlas. Berlin: 1825; von R. v. L.“

erscheint bis Ostern künftigen Jahres ein nach folgenden Grundsätzen neubearbeiteter Atlas in 26 Blättern. Er ist ganz ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt; — die besten und neuesten Originalquellen sind dabei zum Grunde gelegt; — das Flussnetz als Hauptorientierungsmittel, und die bisher fast ganz vernachlässigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche sind mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt; — alle, die Auffassung des Ganzen erschwerende Ueberladung von Farbe und Schrift ist absichtlich vermieden; — so viel sich thun ließ, ist ein gleicher Maassstab beibehalten.

Um diese Unternehmung so gemeinnützig als möglich zu machen, den Schulen und unbemittelten Schulkindern den Ankauf möglichst zu erleichtern, sind folgende Preise für das Ganze festgesetzt:

N a m e n d e r C h a r t e n .	Ladenpreis.	Subscriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehenen Bestellung:	
		von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exempl.
Der ganze Atlas von 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht	5 rthl. 20 sgr.	3 rthl. 25 far.	4 rthl. 7 1/2 far.
1. Europa	10 sgr.	6 sgr. 8 pf.	7 sgr. 6 pf.
2. Asien	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
3. Afrika	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
4. Nördliches Amerika	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
5. Südamerika	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
6. Archipel von Neuhoolland	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
7. Ostliche, westliche Halbkugel und Merkatorsche Projektion	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
8. Erdkarte auf einem Blatte	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
9. Hemisphäre des stillen Oceans	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
10. Hemisphäre des atlantischen Oceans			
11. Länder um den Nordpol	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
12. Freistaat von Nordamerika	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
13. Westindien	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
14. Ostindien	12 1/2 =	7 = 6 =	9 = 5 =
15. Vom Senegal bis zum Bosphorus	25 =	15 = — =	18 = 9 =
16. Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen			
17. Die Pyrenäische Halbinsel	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
18. Die Italische Halbinsel	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
19. Frankreich und die Niederlande	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
20. Die Britannischen Inseln	7 1/2 =	5 = — =	5 = 8 =
21. Deutscher Bund: Oesterreich, Preußen, Polen	15 =	10 = — =	11 = 3 =
22. Länder an der Ostsee	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
23. Europäisch Rußland	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
24. Europäische Türkei	10 =	6 = 8 =	7 = 6 =
25. Die Schweiz	20 =	13 = 4 =	15 = — =
26. Das Königreich der Niederlande	12 1/2 =	7 = 6 =	9 = 5 =

NB. Sämmtliche Preise sind in Preussischem Courant à 1/30 tel berechnet.

Die größere Ankündigung dieses Werks, nebst einem Uebersichtsblatte der in dem Atlas enthaltenen Charten, ist in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands einzusehen.

Dieses verdienstliche, ganz allein auf gemeinnützige Zwecke berechnete Werk, wird in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 10. v. M. u. J. hiermit empfohlen, und es haben die Schul-Anstalten auf das schnellere Bekanntwerden und einen allgemein verbreiteten Absatz dieses Werks um so mehr kräftigst mitzuwirken, als eine genauere Vergleichung desselben mit andern und mit den besten bekannten Bearbeitungen in gleichem Preise und Maaße überzeugt, daß der Herr General-Major Mühle von Lilienstern überall die neuesten und zuverlässigsten Materialien sorgfältig benutzt, auf die der wirklichen Beschaffenheit der Erdoberfläche entsprechende Darstellung der Gewässer und Gebirge besondern Fleiß verwendet, sich auf das für den Schulunterricht unmittelbar hinreichende Detail beschränkt und sich bemüht hat, durch eine angemessene Größe der Charten, durch einfache Illumination derselben und durch Entfernung aller unwesentlichen Verzierungen den gedachten Atlas für den Schulunterricht recht brauchbar zu machen.

Damit die Versendungen von Berlin aus in Massen an die bestellenden Anstalten sicher und pünktlicher erfolgen und vereinfacht werden, ist der Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendant Biller alhier beauftragt, Bestellungen der einzelnen Anstalten für das Königl. lithographische Institut in Berlin, in dessen Verlage besagter Atlas erscheint, anzunehmen, und die Exemplare gegen Empfang der Gelder zu vertheilen.

C. VIII. 7. Jan.

Breslau den 13. Januar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es gereicht uns zu einer besonderen Zufriedenheit, zu vernehmen, daß der Bau neuer, die Reparatur und Erweiterung verfallener und zu enge gewordener Schulhäuser an vielen Orten einen erwünschten Fortgang hat, und wir durch öffentliche Mittheilungen darüber erfreuliche Beweise von dem zunehmenden Interesse an alledem, was die Jugendbildung erfordert, geben können.

Zunächst müssen wir in dieser Beziehung des Delstener Kreises gedenken. In diesem sind, nach einer uns gewordenen speziellen Nachweisung, von 81 Schulhäusern

in dem verflossnen Jahre 18 theils neu erbaut, theils erweitert oder aufzubeßert worden, und ist von Domnien und Gemeinden, wenn man die geleisteten Spann- und Hand-Dienste zu Gelde rechnet, die Summe von 6,842 Rthl. 25 Sgr. 11 L. verwendet worden.

Indem wir es uns zu einer angenehmen Pflicht machen, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, bezeigen wir zugleich allen, die diese Angelegenheit durch ihre thätige Theilnahme befördert haben, unsern Dank und unser Wohlwollen.

I. A. C. V. Decbr. 379. Breslau den 3. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Bürgermeister Ehrmann zu Strehlen ist das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe verliehen worden.

Der unbefoldete Rathmann Kirchner zu Nimptsch, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Unterförster Schdnitz zu Ruda, Forst-Revier Jedlitz Forst-Inspection Scheidelwitz, ist mit einer Pension von 200 Rthl. entlassen, und an dessen Stelle der invalide Jäger Kühn zu Stoberau bestätigt.

Der Schuladjutant Tischler zu Buchwald bei Schmiedeberg, zum fünften Lehrer an der Stadtschule zu Reichenbach.

Der Seminarist Arndt zum Hülfislehrer an der Elementarschule zu Vernstadt.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Amtsblatte vom 22. December v. J., Stück LI. pag. 444, muß bei der Verfügung Nro. 160 statt 15. November 15. December gelesen werden.

Getreide- und Futrage = Preiss = Tabelle
 vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat December 1824.

Namen oder Etadde.	Weizen ber Schöffel		Roggen ber Schöffel		Gerste ber Schöffel		Hafer ber Schöffel		Heu ber Centner	Stroh bald Schod				
	gute @ rtte	geringe rtte	gute @ rtte	geringe rtte	gute @ rtte	geringe rtte	gute @ rtte	geringe rtte						
Breslau ...	1	2	23	17	6	15	8	12	10	2	21	3	12	10
Stieg ...	26	1	18	16	1	13	1	10	8	9	14	2	21	5
Brandenfein	1	1	29	18	10	13	9	11	9	9	14	3	2	25
Stieg ...	5	5	25	19	10	14	7	10	8	3	15	2	5	5
Quibrau ...	1	29	8	17	5	16	2	15	10	6	1	15	4	15
Wabelfchwert	1	5	11	29	10	18	3	16	12	9	8	6	4	15
Herrnsdorf	1	6	1	4	8	21	19	14	10	10	8	1	16	2
Wunfberg	1	29	1	23	8	16	9	16	11	2	10	3	2	10
Wraslau ..	1	29	10	27	6	16	14	13	11	4	9	10	2	10
Wraslau ..	1	1	26	27	6	14	8	14	10	8	4	4	2	10
Wraslau ..	1	1	28	28	18	16	16	14	12	12	11	16	2	15
Wraslau ..	1	1	10	28	2	17	9	15	9	11	14	3	2	8
Wraslau ..	1	1	23	23	3	15	4	12	10	6	10	2	1	29
Wraslau ..	1	23	9	1	1	18	2	16	13	7	11	3	4	4
Wraslau ..	1	1	5	27	1	14	4	16	10	10	10	3	2	20
Wraslau ..	1	1	5	2	1	19	2	12	11	11	11	1	1	20
Wraslau ..	1	1	1	1	1	15	6	10	10	10	10	8	8	18
Wraslau ..	1	1	3	8	27	11	18	13	11	2	8	10	3	20
Wraslau ..	1	1	26	27	11	15	9	16	14	8	10	12	4	4
Wraslau ..	1	1	28	26	6	15	15	13	11	10	12	2	4	5
Wraslau ..	1	1	28	26	17	16	13	14	11	10	10	10	2	5

Breslau den 10. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abteilung.

Am t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 2. Februar 1825.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung vom 21. December 1824 §. XIII., Gesefsammlung Nro. 904, soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine imgleichen die vormalß Sächßischen Kassen-Billetß Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutaufchen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angefeßt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat auß dergleichen Papieren erlöfchen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. December v. J. erinnert, die noch cirkulirenden Tresor- und Thaler-Scheine auch vormalß Sächßischen Kassen-Billetß Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen

- 1) hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30,
- 2) in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen umzutaufchen.

Die legtern schließén ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten allerhöchsten Kabinetß-Ordre mit dem 1. März 1825, weshalb von da abgerechnet die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann.

Es wird zwar der gegenwärtigen Ersten Erinnerung noch eine Zweite nachfolgen, demnachst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusiv-Termins verfahren werden.

Berlin den 15. Januar 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Kothen. v. Schüge. Beelitz. Deeg. v. Kochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den Städten.

Nach Anleitung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, wird unsere Bekanntmachung vom 24. Juny 1822, den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den Städten betreffend, dahin berichtigt, daß:

- 1) Mehl nicht zu denjenigen Gegenständen gehört, welche Landleute nach §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. als eigenes Erzeugniß außer den Markttagen durch Umhertragen in den Städten ohne Gewerbschein feil bieten können, wogegen aber auf Müller, welche das selbst verfertigte Mehl verkaufen wollen, der gedachte §. nach §. 14 Nro. 1 des Regulativs Anwendung findet, und daß
- 2) Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außerhalb der halben Meile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, in Gemäßheit des mehr erwähnten Regulativs, ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen die gewöhnlichen Gemüse- und Viktualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige nachzuweisende Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen dürfen, wogegen sie zum Verkauf außer der Marktzeit Gewerbscheine lösen müssen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß Brodwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören, deren Verkauf auf dem

Marktplatz kein Hausirhandel, auf welchen letztern allein die Bestimmungen des Regulativs §. 14 Nro. 1 passen, ist.

II. A. XIV. — IV. 58. Jan. Breslau den 19. Januar 1825.
und Plen. 42. Jan.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 19. Die Besteuerung der im Laufe des Jahres sich zum Gewerbebetrieb Melbenden betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gewerbesteuer=Aufnahme=Behörden, dem im §. 8 der Beilage B. zum Gesetze vom 30. May 1820 ausgesprochenen Grundsatz entgegen, die im Laufe des Jahres neu hinzutretenden Gewerbetreibenden für die Zeit bis zum Eintritt des folgenden Jahres bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsatz besteuert werden, nicht mit dem geordneten Mittelsatz in Ansatz bringen, sondern bis zur neuen Aufnahme willkürlich besteuern.

Diese Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift darf ferner nicht stattfinden, sondern es muß allen im Laufe des Jahres neu zutretenden Gewerbetreibenden der Mittelsatz auferlegt werden.

Finden dieselben sich dadurch überbürdet, so können sie im vorgeschriebenen Wege ihre Prägravations=Beschwerde anbringen.

II. A. XIV. — IV. 58. Jan. Breslau den 19. Januar 1825.
und Plen. 42. Jan.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 20. Betrifft, daß Bauhandwerker nur nach beigebrachtem Ausweise über ihre gut bestandene Prüfung zum selbstständigen Gewerbebetrieb zugelassen sind.

Bei Gelegenheit einiger wegen unbefugten Gewerbebetriebs zur Untersuchung gezogenen Bauhandwerker hat sich ergeben, daß denselben, ohne allen Nachweis über ihre Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes, Steuer=Bescheinigungen ertheilt worden sind, womit sie denn ihre Contravention zu entschuldigen versucht haben.

Die Gewerbesteuer=Aufnahme=Behörden werden daher hierdurch angewiesen, fernerhin keinen Bauhandwerker in die Rolle oder Zugangs=Liste aufzunehmen.

welcher sich nicht durch ein auf den Grund seiner gut bestandenen Prüfung ihm ertheiltes Attest und Erlaubnißschein zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes zu legitimiren vermag.

II. A. XIV. — IV. 58. Jan. Breslau den 19. Januar 1825.
und Plen. 42. Jan.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 21. Wegen den Listen über die bei der letzten Aushebung berücksichtigten Individuen.

Die Königl. landrätlichen Aemter unsers Verwaltungs = Bezirks, hier in Breslau aber das Königl. Polizei = Präsidium, werden nunmehr die Listen über die bei der letzten Aushebung berücksichtigten Individuen, nach denen ihnen sonst schon zugegangenen Anweisungen, zur beliebigen Einsicht auslegen, als wozu sie hiermit angewiesen werden.

I. A. XVI. 105. Jan. Breslau den 25. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Wir haben dem Kandidaten der Theologie August Daniel Freytag in Schönwald bei Kreuzburg, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Ungleichen sind folgende Kandidaten pro venia docendi geprüft worden:

- 1) der August Gottlob Fiedler in Borhaus bei Haynau,
 - 2) = Samuel Gottlieb Heinrich in Neumarkt,
 - 3) = Carl Friedrich August Pannewitz zu Scheidelwitz,
 - 4) = August Eduard Dehmel in Kleschwitz,
 - 5) = Samuel Ludwig Koschinski in Pittschen,
- und haben die Erlaubniß zum predigen erhalten.

C. V. Jan. 33. Breslau den 15. Januar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wir haben

- 1) den Conducteur Lieutenant Kayser in den Frankensteiner, und
- 2) den Vermessungs-Revisor und Conducteur Manger in den Schweidnitzer Spezial-Commissions-Bezirk versetzt;
- 3) den Geometer Moritz Täckel als Hülf-Conducteur unter Leitung des Vermessungs-Revisors Forstrath Dabst zu Trachenberg angestellt;
- 4) den Deconom Gerstmann als Gemeinheitsheilungs-Acturarius, und
- 5) den Kanzlei-Gehülfen Nuchten als Registratur-Assistent vereidigt, und
- 6) den Conducteur Lieutenant von Härtung auf sein Gesuch entlassen.

Breslau den 19. Januar 1825.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Ringeltaube zu Kalkowöky, in gleicher Eigenschaft nach Kogine Wartenbergischen Kreises.

Der Schuladjuvant Bischoff zu Dyhrnsfurth, zum Schullehrer nach Kurlendorf Neumarktschen Kreises.

Der Hülflehrer Hanisch an der Elementarschule Nro. 3 zu Breslau, zum evangelischen Schullehrer nach Zweibrod.

Vermächtnisse.

Der hieselbst verstorbene Particulier Weiß hat der katholischen

Kirche auf dem Sande ein Kapital von	500 Rtlr.
und ein Kapital von	200 Rtlr.

hinterlassen.

Der zu Landeck verstorbene Stadtpfarrer Marx hat nachstehende Legate ausgesetzt:

- a) 100 Rtlr. für Hausarme des Kirchspiels,
- b) ein Kapital von 1000 Rtlr. in Pfandbriefen, wovon die Hälfte der Zinsen auf heilige Messen, und die andere Hälfte zur Unterstützung der Hausarmen verwendet werden sollen,
- c) 100 Rtlr. zu einem Schulfest für die Schulkinder der katholischen Schule.

Die zu Peterswaldbau verstorbene Susanna Helena Müller hat für die dortige Armenkasse 10 Rtlr. Cour. legirt.

Der hieselbst verstorbene Mauermeister Meyerhofer hat auch dem hiesigen Elisabethiner-Kloster

zur Stiftung eines neuen Bettes	1000 Rtlr.
und zur Anschaffung eines vollständigen Gebett Bettes	40 Rtlr.

vermacht.
